

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der DOC Marketingservice GmbH · Schloßbreiten 1 · 82276 Adelshofen

### I. Geltungsbereich:

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten für alle Verträge der DOC Marketingservice GmbH – (im folgenden „DOC Marketingservice“) mit Kunden, Partnern und Lieferanten (im folgenden „Vertragspartner“), die Werbemittelherstellung und Mailing-Dienstleistungen sowie die Erhebung, Verarbeitung, Vermittlung, Vermittlung oder sonstige Nutzung von Daten zum Gegenstand haben. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
2. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn DOC Marketingservice ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, DOC Marketingservice hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

### II. Preise & Auftragserteilung:

1. Die in unseren Angeboten genannten Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Alle von DOC Marketingservice abgegebenen Angebote sind freibleibend und unter Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch sechs Wochen nach Eingang des Angebots beim Vertragspartner.
2. Der Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung durch DOC Marketingservice bzw. der tatsächlichen Ausführung des Vertrages zustande.
3. Mündliche Nebenabreden sind erst nach unserer schriftlichen Bestätigung gültig.
4. Die in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Adressenstückzahlen sind wegen ständiger Zu- und Abgänge nur Circa-Angaben; berechnet wird jeweils die tatsächlich gelieferte Adressenzahl. Hat DOC Marketingservice zu einem Mindestauftragswert angeboten, so bildet dieser die Preisuntergrenze.
5. Sofern bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, wird zu dem am Tag der Lieferung gültigen Listen-Katalogpreisen berechnet.
6. Bei Dienst- und/oder Werkverträgen sind wir jederzeit berechtigt, Vorauszahlungen bis zur Höhe des vereinbarten Preises zu verlangen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Portokosten.
7. Postentgelte für die Postauslieferung von Werbesendungen sind vom Vertragspartner im Voraus auf Anforderung zu bezahlen. Vor Zahlungseingang besteht seitens DOC Marketingservice keine Verpflichtung zur Postauslieferung. Sofern die Vorauszahlung der Entgelte verspätet oder ohne Angabe des Verwendungszweckes eingeht, verschiebt sich ein bestätigter Auslieferungstermin zumindest um die Dauer des verspäteten Eingangs der Zahlung.

### III. Lieferung:

1. Angegebene Liefer-/Leistungsstermine oder -fristen, sind stets verbindlich, es sei denn, diese sind ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart. Änderungen des Auftrags oder verspätete Lieferung von Material oder Daten durch den Vertragspartner oder dessen Beauftragte, welche die Lieferfrist beeinflussen, machen Terminverpflichtungen von DOC Marketingservice hinfällig und verlängern die vereinbarte Lieferfrist in angemessenem Umfang. Für sich daraus ergebende Erschwernisse kann DOC Marketingservice einen angemessenen Mehrpreis verlangen.
2. Maßgeblich für Liefer- und Leistungsstermine ist die Einlieferung der Sendungen bei der Post oder dem Transportunternehmen. Verzögerungen, die auf dem Post- oder Transportweg eintreten haben wir nicht zu vertreten.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die DOC Marketingservice die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, Krieg, Naturkatastrophen, Änderung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, usw., auch wenn sie bei einem Lieferanten von DOC Marketingservice oder dessen Unterlieferanten eintreten –, hat DOC Marketingservice auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen DOC Marketingservice, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird DOC Marketingservice von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich DOC Marketingservice nur berufen, wenn DOC Marketingservice den Vertragspartner unverzüglich benachrichtigt.
4. Sofern DOC Marketingservice die Nichterhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Vertragspartner Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistung. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit von DOC Marketingservice.

### IV. Gefahrübergang:

1. Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Verzögert sich der Versand aus Gründen, welche DOC Marketingservice nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.
2. Bei der Datenfernübertragung per ISDN, Modem oder Internet von Adressen oder anderen Informationen ist DOC Marketingservice weder als Sender noch als Empfänger verantwortlich für die Vollständigkeit und Fehlerfreiheit der Daten oder deren Datensicherheit im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners kann auf dessen Kosten der Transport der Daten per Boten oder als Wertbrief erfolgen.

### V. Zahlung:

1. Sofern sich aus dem Vertragsinhalt nichts Abweichendes ergibt, ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Neue Vertragspartner und Vertragspartner aus der EU sind vorkassenpflichtig. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Fälligkeit richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
2. Bei der Rechnungsstellung gegenüber Vertragspartnern aus der EU verwendet DOC Marketingservice die vom Vertragspartner genannte Umsatz-Identifikations-Nummer. Wird diese als falsch nachgewiesen, so haftet der Vertragspartner für die Steuerschuld, die von den Finanzbehörden gegen DOC Marketingservice geltend gemacht werden kann.

### VI. Aufrechnung / Eigentumsvorbehalt:

1. Aufrechnung mit Gegenforderungen oder Zurückbehaltung von Zahlungen kann der Vertragspartner nur geltend machen, wenn und soweit seine Forderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist. Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungen behält sich DOC Marketingservice das Eigentum an den von ihr gelieferten Waren, insbesondere Datenträgern vor.

### VII. Beanstandung/Gewährleistung:

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der Ware sowie etwaiger zur Korrektur übersandter Vor- und Zwischen-erzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreif-/Fertigungsfreierklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreif-/Fertigungsfreierklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das Gleiche gilt für etwaige sonstige Freigabe-erklärungen des Vertragspartners.
2. Beanstandungen wegen unvollständiger oder mangelhafter Lieferung müssen DOC Marketingservice, soweit es sich um offenkundige Mängel handelt, spätestens sieben Tage nach Anlieferung schriftlich angezeigt werden.
3. Beanstandungen wegen verdeckter Mängel müssen unverzüglich nach der Entdeckung angezeigt werden. Beim Auftreten verdeckter Mängel ist eine begonnene Verarbeitung der von DOC Marketingservice gelieferten Ware oder Daten sofort einzustellen. Verarbeitet der Vertragspartner die Ware oder die Daten dennoch weiter, so gelten Waren oder Daten als abgenommen.
4. Im Falle berechtigter und rechtzeitiger Beanstandung kann DOC Marketingservice nach eigener Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Der Vertragspartner kann erst dann Herabsetzung der Vergütung und Rücktritt vom Vertrag verlangen, wenn zwei Nachbesserungen fehlschlagen oder die Ersatzlieferung wiederum fehlerhaft ist oder die Nachbesserung nicht in angemessener Frist durchgeführt wird. Die Herabsetzung der Vergütung begrenzt sich auf die Höhe des Rechnungsbetrages ohne Porto.
5. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigt nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass der mangelfreie Teil der Lieferung für den Vertragspartner ohne Interesse ist.
6. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können übliche Farbabweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Digital Proofs, Andruck) und dem Endprodukt.
7. Zulieferungen (insbesondere Material, Datenträger, übertragene Daten) durch den Vertragspartner oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten sind uns frei Haus zuzustellen bzw. zu übermitteln und unterliegen keiner Prüfungsfrist seitens der DOC Marketingservice. Dies gilt nicht für die technische Eignung von Zulieferungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags, soweit die mangelnde Eignung einem sorgfältigen Auftragnehmer erkennbar werden muss. Bei Datenübertragungen hat der Vertragspartner vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramm für Computerviren einzusetzen.
8. Mehr- oder Mindertieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferung aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20%, unter 2.000 kg auf 15%.

### VIII. Haftung:

1. Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung einschließlich unerlaubter Handlung ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob

fahrlässiges Handeln vorliegt. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet DOC Marketingservice für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens.

2. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von DOC Marketingservice entstanden sind, sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gelten weiterhin nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Soweit die Haftung von DOC Marketingservice ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmervertreter und Erfüllungsgehilfen von DOC Marketingservice.
3. Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) oder anderer Vorschriften über den Datenschutz, geänderten, unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder Nutzung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Vertragspartner gegenüber dem Betroffenen verantwortlich und stellt DOC Marketingservice von allen Ansprüchen frei.

### IX. Verjährung:

1. Ansprüche aus dem Vertrag verjähren, soweit gesetzlich zulässig, in einem Jahr beginnend mit der (Ab-)Lieferung der Ware.

### X. Werbemittelherstellung, Mailing oder E-Mailing Dienstleistungen / Ärztemusterversand:

1. DOC Marketingservice schuldet dem Vertragspartner keine Überprüfung dahingehend, ob der Inhalt und die Form der Werbemittel den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere mit der wettbewerbsrechtlichen, datenschutzrechtlichen und kennzeichenrechtlichen Zulässigkeit sowie für die Gewichts- und die dafür geltenden Entgeltverhältnisse vereinbar ist. Für diese Prüfung ist allein der Vertragspartner verantwortlich.
2. Falls der Vertragspartner eine schriftliche und gegebenenfalls durch Muster ergänzte Anweisung für die Verarbeitung des Werbematerials an DOC Marketingservice aushändigt, ist diese für die Verarbeitung maßgebend. Gibt der Vertragspartner keine Anweisungen für die Verarbeitung des Werbematerials, verarbeitet DOC Marketingservice das Material in der üblichen Weise.
3. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist DOC Marketingservice nicht verpflichtet, vor der Weiterverarbeitung oder der Postauslieferung die Einhaltung von Portogrenzen oder Postbestimmungen zu prüfen. Die Prüfung obliegt insofern dem Vertragspartner.
4. Für die Behandlung und den Versand von Ärztemustern gelten §47 AMG und Inhalt der Verantwortungsabgrenzungsverträge für die Lagerung, Kommissionierung und Versand von Ärztemustern. Generell werden Arzneimittel von pharmazeutischen Unternehmen nur unter der vom Gesetzgeber vorgesehenen Einschränkung nach § 47 3/4 AMG abgegeben. Der Auftraggeber ist für die Überprüfung des Musterkontingents verantwortlich. DOC Marketingservice unterstützt ihn hierbei beim Daten-abgleich und der Musterdokumentation. Die personen-bezogene Daten werden diesbezüglich für die Ausführung, Dokumentation und Zustellung den Auftraggeber übermittelt.
5. DOC Marketingservice behält sich das Recht vor, einen Auftrag zurückzuweisen oder auf erhebliche Mängel hinzuweisen, wenn relevante Rechtsvorschriften in offensichtlicher Weise verletzt werden.
6. Der Vertragspartner übernimmt die alleinige datenschutz- sowie wettbewerbsrechtliche Verantwortung für die Durchführung der Direktmarketingaktionen und stellt DOC Marketingservice von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund vorgerichtlicher oder gerichtlicher Verfahren im Zusammenhang mit diesen Direktmarketingaktionen frei. Wird DOC Marketingservice in diesem Zusammenhang allein oder zusammen mit dem Vertragspartner wettbewerbsrechtlich in Anspruch genommen, trägt der Vertragspartner die Kosten.

### XI. Auftragsdatenverarbeitung:

1. DOC Marketingservice verarbeitet als Auftragnehmer die personenbezogenen Daten des Vertragspartners ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen und der speziellen Einzelanweisung des Vertragspartners. Die Weisungen des Vertragspartners bedürfen der Schriftform. In begründeten Einläufen können durch bevollmächtigte Personen des Vertragspartners Weisungen auch mündlich erteilt werden. Diese bedürfen jedoch unverzüglich der schriftlichen Bestätigung.
2. Es gehört nicht zum Auftragsumfang von DOC Marketingservice, die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit der im Rahmen des Auftragsverhältnisses durchgeführten Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch DOC Marketingservice im Hinblick auf die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und anderer Regelungen über den Datenschutz vorzunehmen. Hierfür ist allein der Vertragspartner verantwortlich, ebenso wie für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen (beispielsweise Einholung von Einverständniserklärungen). Mit der Übermittlung von Daten durch den Vertragspartner oder durch vom Vertragspartner beauftragte Dritte, garantiert der Vertragspartner die Berechtigung zur Übermittlung der Daten sowie die Einhaltung aller rechtlichen Regelungen.

3. Die von DOC Marketingservice in ihren Angeboten abgegebenen Preise setzen lesbares und bearbeitbares Datenmaterial auf üblichen Datenträgern in üblichen Satzformaten voraus. Entsprechen die angelieferten Daten nicht diesen Vorgaben, ist DOC Marketingservice berechtigt, für die Konvertierungsmaßnahmen oder erneutem Einlesen von Daten bei der Neulieferung durch den Vertragspartner einen dem Mehraufwand angemessenen Aufschlag auf die Preise zu verlangen.
4. DOC Marketingservice wird bei der Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Vertragspartners ausschließlich Beschäftigte einsetzen, die sich schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegen. DOC Marketingservice wirkt bei der Auswahl und dem Einsatz ihrer Mitarbeiter darauf hin, dass diese die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Vertragspartners erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder anderweitig verwerten.
5. Machen die durch die Auftragsdatenverarbeitung bei DOC Marketingservice betroffenen Personen Rechte geltend, wie zum Beispiel die Auskunftspflicht und die anderen Rechte gemäß Art. 15-20 DS-GVO, wird DOC Marketingservice den Vertragspartner informieren. Der Vertragspartner ist für die Erfüllung der Ansprüche und Wahrung dieser Rechte verantwortlich. DOC Marketingservice ist berechtigt, alle in Zusammenhang mit diesen Rechten stehenden Auskunfts-, Lösungs- und Sprungersuchen selbständig zu bearbeiten und dazu die Daten des Vertragspartners heranzuziehen. Dazu stellt DOC Marketingservice dem Vertragspartner eine Widerspruchsdatei zur Verfügung, um die Widersprüche gemäß Art. 15 DS-GVO speichern und berücksichtigen zu können. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Vertragspartner.
6. Dem Vertragspartner stehen die Kontrollrechte nach Art. 28 Abs. 3 lit. h) DS-GVO zu. Primär macht der Vertragspartner hierfür Bestätigungen, Zertifikate etc. unabhängiger Prüfinstanzen zur Grundlage seiner Prüfungshandlungen.

#### XII. Pfandrecht / Abtretung:

1. An allen Waren oder sonstigen Sachen, die ein Vertragspartner an DOC Marketingservice liefert oder aus einem sonstigen Rechtsgrund DOC Marketingservice übergibt, erwirbt DOC Marketingservice zur Sicherung aller Forderungen, die ihr aus dem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner zustehen, ein Pfandrecht. An Adresslisten oder anderen Daten, die im Eigentum des Vertragspartners stehen, erwirbt DOC Marketingservice ein Nutzungspfandrecht zum Zwecke der entgeltlichen Vermietung an Dritte. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten eines Sozialleistungsträgers, die dem Sozialdatenschutz unterliegen und zulässig von DOC Marketingservice im Auftrag verarbeitet werden.
2. Die Abtretung von Forderungen gegen DOC Marketingservice bedarf der schriftlichen Zustimmung von DOC Marketingservice. Dies gilt nicht, soweit § 354a HGB anwendbar ist.

#### XIII. Geheimhaltung:

1. Die Vertragsparteien vereinbaren die absolute Geheimhaltung hinsichtlich jeder Information, die ihnen von der jeweils anderen Partei mit der Maßgabe bzw. Kennzeichnung ihrer Geheimhaltungsbedürftigkeit mitgeteilt wird. Die Geheimhaltungspflicht gilt über die Laufzeit des Vertrages hinaus.

#### XIV. Adressenlieferung / Nutzungsrechte des Vertragspartners:

1. Während der Geltungsdauer des Vertrages erhält der Vertragspartner das Recht, die ihm übermittelten Daten zu den vertraglichen vereinbarten Zwecken zu nutzen. Dem Vertragspartner stehen nur die vertraglich übertragenen Rechte zu. Alle anderen Rechte an den Daten, Datenbanken sowie an Software und Datenbanken, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellt werden, verbleiben bei DOC Marketingservice.
2. DOC Marketingservice übermittelt dem Vertragspartner eine Kopie der Daten und erteilt ihm das Recht, davon die Anzahl von Kopien herzustellen, die für die Sicherung der operativen Nutzung und Archivierung erforderlich ist. Der Vertragspartner hat jede Kopie eines Datenträgers mit dem Hinweis auf die Rechte von DOC Marketingservice zu kennzeichnen.

#### XV. Adressennutzung / Verbot der Mehrfach Verwendung:

1. Alle von DOC Marketingservice zur Verfügung gestellten Adressen und Zusatzinformationen sind nur zum einmaligen, eigenen Gebrauch des Vertragspartners bestimmt, es sei denn, es wurde in der Auftragsbestätigung der zeitliche oder inhaltliche Nutzungsumfang schriftlich erweitert. Dies gilt auch, soweit die gelieferten Adressen durch DOC Marketingservice als Adressenvermittler von dritter Seite beschafft wurden. Die Nutzung darf ausschließlich im gesetzlich erlaubten Rahmen für den vereinbarten werblichen Zweck und unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung stattfinden.
2. Ist die mehrfache oder eine uneingeschränkte Nutzung Vertragsbestandteil, so gilt dieses Nutzungsrecht nur bis zum Widerruf des Adressaten. Der Vertragspartner hat durch den Widerspruch keinen Anspruch auf eine Rückvergütung.
3. Alle von DOC Marketingservice gelieferten Daten müssen mit der Angabe der ersten erhebenden Stelle, unter Angabe der vollständigen postalischen Adresse, verwendet werden. Handelt es sich um Partner- oder Lieferantendaten, kennzeichnet DOC Marketingservice diese unter Angabe der ersten erhebenden Stelle. Die Angabe eines Hinweises auf die Herkunft der Daten in der Werbung des

Vertragspartners bedarf der Genehmigung durch DOC Marketingservice.

4. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Daten und Informationen oder Teile, beispielsweise Derivate daraus, in irgendeiner Form Dritten zur Verfügung zu stellen, damit gewerblich zu handeln oder damit Dienstleistungen zu erbringen. Dritte sind auch Unternehmen, die mit dem Vertragspartner verbunden sind.

#### XVI. Vertragsstrafe

1. Zur Überprüfung der Nutzung werden von DOC Marketingservice in die Datenbestände Kontrolladressen eingebaut. Bei Verstoß gegen die eingeräumte Nutzungsberechtigung schuldet der Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe des 10fachen des ausgewiesenen Rechnungsbetrages für die vereinbarte Nutzung. Der Vertragspartner löst die Vertragsstrafe bereits bei nachweislicher, vertragswidriger Nutzung auch nur einer der Kontrolladressen aus der Adresslieferung aus. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.
2. Anschriften von Personen, die auf Werbung des Vertragspartners bestellen oder Angebote anfordern, verarbeitet der Vertragspartner sodann in eigener Verantwortung.
3. An den von DOC Marketingservice gelieferten Adressen besteht der Datenbankurheberrechtsschutz gemäß § 87 b UrhG, sie dürfen nur in dem mit DOC Marketingservice vereinbarten Umfang genutzt werden.
4. Liefert DOC Marketingservice eine Datenbank, hat der Vertragspartner auf jeden Fall für die von ihm zu vertretende unberechtigte Nutzung über den vereinbarten Umfang hinaus, insbesondere der vollständigen Vervielfältigung der Datenbank sowie der Übertragung auf einen dauerhaften Speicher, eine Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000,00 zu bezahlen, insoweit der Vertragspartner nicht einen deutlich geringeren bzw. gar nicht erst entstandenen Schaden nachweisen kann. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.

#### XVII. Freistellung:

1. Der Vertragspartner ist allein verantwortlich für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit der weiteren Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Regelung des Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und andere Vorschriften über den Datenschutz sowie für die Einhaltung der Regeln des Wettbewerbsrechts.

#### XVIII. Genehmigung von Werbeaktionen:

1. Vor Durchführung jeder neuen Direktmarketing-Aktion während der Laufzeit des Vertrages erhält DOC Marketingservice einen Entwurf der durchzuführenden Aktion. DOC Marketingservice hat das Recht, die Durchführung der Werbeaktion unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Datei innerhalb von zwei Arbeitstagen zu untersagen. Sofern DOC Marketingservice von diesem Recht nicht bis zum Ende des zweiten Arbeitstages (18:00 Uhr) schriftlich oder per Fax Gebrauch macht, kann der Vertragspartner die Werbeaktion durchführen. Einmal freigegebene Werbemittel können wiederholt ohne Genehmigung eingesetzt werden, wenn keine Sittenwidrigkeit besteht.

#### XIX. Adressenlieferung / Retouren:

1. Trotz ständiger Aktualisierung und Überarbeitung der Adressdateien kann DOC Marketingservice wegen der Fluktuation innerhalb der Adressgruppen keine Gewähr dafür bieten, dass in den Adressdateien zum Zeitpunkt der Auslieferung sämtliche Anschriften postalisch richtig und für jede Zielgruppe vollständig sind. Da DOC Marketingservice die Anschriften aus öffentlichen Registern, Verzeichnissen und Eigenangaben aus Befragungsaktionen zusammensetzt, kann DOC Marketingservice nicht gewährleisten, dass ein Adressat das ist oder noch ist, wofür er sich bei der Erfassung oder der letzten Aktualisierung der Adressen ausgegeben hat oder von dritter Seite ausgegeben wurde, seine Adressdaten zutreffend sind, weshalb Retouren (Rückläufer) unvermeidlich sind. Zum Auftragsumfang von DOC Marketingservice gehört es daher nicht, die Gültigkeit, Zustellbarkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Adressdateien zu prüfen. In keinem Fall übernimmt DOC Marketingservice eine Garantie über den Erfolg einer Werbemaßnahme.
2. Adressen mit Telefonnummern werden nur unter der Voraussetzung geliefert, dass sie gemäß dem Gesetz gegen Unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei Verbrauchern ausschließlich zum Anruf aufgrund vorangegangener Einwilligung des Anrufenden genutzt werden. Gegenüber gewerblich Tätigen und Selbständigen, die nicht in ihrer Funktion als Verbraucher angerufen werden, ist weiterhin auch eine vermutete Einwilligung zulässig, jedoch auch erforderlich. Liegt keine Einwilligung in diesem Sinne vor, so dürfen die Telefonnummern nur zu Kontroll-, Abgleich- oder Ergänzungszwecken der eigenen Kundendatei genutzt werden. Die Übermittlung einer Adresse mit Telefonnummer bedeutet nicht, dass die betreffende Person mit einer telefonischen Ansprache zu Werbezwecken einverstanden ist, wenn dies nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht worden ist. Bei dennoch vorgenommener unzulässigen Nutzungen stellt der Vertragspartner DOC Marketingservice von eventuellen Ansprüchen Betroffener frei.
3. Liefert DOC Marketingservice Adressen zur werblichen Nutzung im Wege der Übermittlung, so speichert DOC Marketingservice auf Anforderung des Vertragspartners und

soweit gesetzlich erforderlich Herkunft und Empfänger der Adressen für zwei Jahre.

#### XX. Telefon-/Faxnummern-Zuspielung:

1. DOC Marketingservice bietet für Datenbestände die Ergänzung durch Telefon-/Faxnummern an. Die Telefon-/Faxnummern werden nur für solche Adressen zugespielt, bei denen die Datenschutzvorschriften des Telekommunikationsgesetzes (TKG) diese Zuspielung gestatten. Der Vertragspartner versichert, dass zu den Betroffenen deren Datensätze für ihn mit Telefon-/Faxnummern ergänzt werden sollen, eine vom Betroffenen angestoßene Beziehung unterhalten wird. Er wird die Telefon-/Faxnummern nur im datenschutzrechtlichen sowie im wettbewerbsrechtlich zulässigen Rahmen verwenden.
2. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die empfangenen Telefon-/Faxnummern vollständig oder teilweise bzw. auszugeweiht zur gewerblichen Adressenverwertung zu nutzen. Er ist ebenso nicht berechtigt, die Daten als Unterlage bzw. Hilfsmittel für die Zusammenstellung oder Ergänzung von Teilnehmerverzeichnissen jeder Art (gedruckt oder elektronisch) oder für die Veränderung der in solchen Teilnehmerverzeichnissen enthaltenen Daten zu nutzen. Betroffene können Einwilligungen in die Nutzung ihrer Telefon-/Faxdaten für Werbezwecke zu jedem Zeitpunkt widerrufen. DOC Marketingservice wird Widerrufe in diesem Fall an den Vertragspartner weiterleiten. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Vertragspartner. Der Vertragspartner ist zur Beachtung der Widerrufe verpflichtet und stellt DOC Marketingservice von allen eventuellen Kosten und Ansprüchen aus Nichtbeachtung frei.

#### XXI. Beendigung:

1. Jede Vertragspartei kann einen Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei kündigen, wenn - die andere Vertragspartei einen Vertragsbruch zu vertreten hat und dieser Vertragsbruch nicht heilbar ist oder trotz Fristsetzung zur Abhilfe nicht geheilt wird oder - eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen der anderen Vertragspartei eintritt, durch die die ordnungsgemäße Vertragsfüllung gefährdet wird, es sei denn, dass die andere Vertragspartei die ihr obliegenden Leistungen erbringt oder für sie Sicherheit leistet oder - die andere Vertragspartei ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder damit droht.
2. Mit Beendigung des Vertrages - aus welchem Grund auch immer - verpflichtet sich der Vertragspartner alle in seinem Besitz befindlichen Daten und Datenträger von DOC Marketingservice sowie die hiervon gefertigten Kopien wieder an DOC Marketingservice zurückzugeben bzw. auf Wunsch von DOC Marketingservice zu vernichten. Kopien auf fest installierten Datenträgern sind zu löschen. Der Vertragspartner bestätigt DOC Marketingservice danach unverzüglich innerhalb einer Woche nach Vertragsbeendigung schriftlich, dass die Vernichtung oder Löschung einschließlich aller berechtigterweise gefertigten Kopien erfolgt ist. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind eigene Respondendaten des Vertragspartners, die er gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO erlaubterweise innerhalb eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses gespeichert hat. Die Beendigung des Vertrages berührt weder bestehende Rechtsansprüche noch die fortdauernde Verpflichtung zur Geheimhaltung.

#### XXII. Außerordentliche Kündigung:

1. DOC Marketingservice erhält das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Vertragspartner bei der Speicherung, Verarbeitung oder der Nutzung der überlassenen Daten gegen wesentliche Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), oder gegen eine im Vertrag spezifizierte Zweckbindung oder diese AGB verstößt.

#### XXIII. Adressen, die für den Vertragspartner über Partner und Dienstleister generiert werden:

1. DOC Marketingservice vermittelt Daten zur Nutzung für Marketing- und Marktforschungszwecke von Interessenten, die über von Dritten betriebene Internetseiten und Portale generiert werden.
2. Trotz sorgfältiger Prüfung der Daten und Kommunikationsmerkmale übernimmt DOC Marketingservice keine Garantie auf die inhaltliche Richtigkeit der Daten. Für eine bestimmte Liefermenge, Rücklaufmenge oder Rücklaufquote übernimmt DOC Marketingservice keine Haftung.

#### XXIV. Adressvermittlung:

1. Soweit DOC Marketingservice als Makler (Broker) Adresslisten für Werbezwecke vermittelt, kommen von DOC Marketingservice nachgewiesene oder vermittelte Verträge ausschließlich unmittelbar zwischen dem Vertragspartner und dem Vermietler zustande. Als Makler übernimmt DOC Marketingservice keine Haftung aus einem zwischen Vermietler und Mieter geschlossenen Adressenmietvertrag.

#### XXV. Erfüllungsort / Gerichtsstand / anwendbares Recht:

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen ist, soweit zulässig, nach Wahl von DOC Marketingservice das Amtsgericht Fürstenfeldbruck oder das Landgericht München II.
2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen deutschem Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) sind ausgeschlossen.